

# Satzung des Kino Klub Pellworm e.V.

Pellworm, den 28.09.2021

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kino Klub Pellworm e.V.“
2. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz auf Pellworm.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, darunter insbesondere die Förderung der Filmkunst auf Pellworm. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Vorführungen mit entsprechender Filmauswahl, Vorträge und Lesungen zur Filmkultur, Ausstellungen zum Thema Film, sonstige Veranstaltungen mit dem Kernthema Film und durch Filmveranstaltungen mit Bildungscharakter.
2. Der Verein ist selbstlos und gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ehrenamtlich Tätige haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern,
- fördernden Mitgliedern.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertretung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss vom Vorstand nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann die/der Antragsteller\*in schriftlich Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich ehrenamtlich zu beteiligen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden bei:
  - Verstoß gegen die Satzung, Miet- und Nutzungsordnung der genutzten Räumlichkeiten, Ordnungen oder Beschlüsse des Vereins.
  - Einem Verhalten, dass die Vereinsinteressen gröblich verletzt
  - Unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins, insbesondere bei Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Mitglied kann des Weiteren von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, vier Wochen vergangen sind.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

## **§ 6 Die Rechte und Pflichten**

1. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich an die Satzung und die weiteren Ordnungen des Vereins zu halten. Alle Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Respekt Anderen gegenüber.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, zur Entwicklung und Umsetzung von Projekten eine Arbeitsgruppe zu bilden. Jedes Mitglied hat in diesen Arbeitsgruppen volles Mitspracherecht.

## **§ 7 Spenden und Beiträge**

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. Auf Antrag können Ermäßigungen vom Vorstand gewährt werden.
3. Der Jahresbeitrag wird im zweiten Quartal des Jahres eingezogen bzw. anteilig zu Beginn der Mitgliedschaft.
4. Beiträge, Zuschüsse, Spenden oder Schenkungen von dritter Stelle werden ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke verwendet.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Kassenprüfer\*innen

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der rechtliche haftende Vorstand besteht aus 1. Vorsitz, 2. Vorsitz und Kaufmännischer Leitung. Je zwei Personen des rechtlich haftenden Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt (§26 BGB).
2. Der Vorstand besteht aus:
  - Organisatorischer Leitung
  - Kaufmännische Leitung
  - Programmleitung / Filmdisposition
  - Leitung Marketing und Öffentlichkeitsarbeit
  - Leitung Technik und Facility
  - Leitung Event und Catering
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Organisatorische Leitung, Programmleitung und Leitung für Technik und Facility werden geraden Jahren gewählt. Kaufmännische Leitung, Leitung Marketing und Öffentlichkeitsarbeit und Leitung Event und Catering werden in den ungeraden Jahren gewählt.
4. Der Vorstand wählt einmal im Jahr, aus den o.g. Positionen mit Ausnahme der Kaufmännischen Leitung den 1. und 2. Vorsitz.
5. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder, die sich zu den Grundsätzen gemäß § 2 der Satzung bekennen und für diese innerhalb und außerhalb des Vereins eintreten.
6. Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
8. Jedes Vorstandsmitglied bestimmt nach seiner Wahl, eine/einen „Best Girl/Best Boy“, dessen Berufung vom Vorstand mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden muss.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 10 Funktionen des Vorstandes**

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand bestimmt über die Verfahrensweise zur Aufstellung und Umsetzung des Jahresprogramms, so wie der Umsetzungen der Projekte aus den Arbeitsgruppen.

## **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen.
2. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 48 Stunden einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
3. Zur Meinungsbildung und zur Abstimmung besteht keine physische Anwesenheitspflicht. Beschlüsse des Vorstandes können auch schriftlich, in elektronischer Form oder fernmündlich gefasst werden. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
4. Der Vorstand ist mit 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der entsprechenden Fachbereichsleitung.
7. Die Vorstandssitzung leitet einer der beiden Vorsitzenden.
8. Die Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder frei zugänglich und die Protokolle einsehbar.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt. Sie ist öffentlich.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen und deren Fälligkeit
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Satzungsänderungen
  - In Berufungsfällen die Entscheidung über die Aufnahme neuer, den Ausschluss von Mitgliedern, und die Umsetzung von Projekten.
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Mitbestimmung über einen Jahres-Event-/Programmplan
  - Auflösung des Vereins.

## **§ 14 Formalien zur Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung an alle Mitglieder. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post.
2. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

## **§ 15 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitz geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies ein anwesendes Mitglied beantragt.
3. Über Anträge auf Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.
4. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Jedes Mitglied kann mit einer Frist bis eine Woche vor der Mitglieder-versammlung Ergänzungen der Tagesordnung beantragen. Der Vorstand hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen und die Mitglieder davon zügig zu informieren.
6. Zu Beginn der Mitgliederversammlung können Vereinsmitglieder Ergänzungen zur Tagesordnung einbringen, denen mit einer einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung zugestimmt werden muss.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ab dem 16. Lebensjahr.
8. Jedes Vereinsmitglied erhält eine digitale Protokollkopie auf Anfrage.

## **§ 16 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer\*innen für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Kassenprüfer\*innen haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Kassenführung zu prüfen und die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 17 Ordnungen**

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Ordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Gerätschaften, die dem Verein zur Verfügung gestellt werden, sowie weitere Ordnungen erlassen. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen.

## **§ 18 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem von dem Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterschreiben.

## **§ 19 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von 1/4 der Mitglieder beantragt werden. Sie wird von der Mitgliederversammlung in einer außerordentlichen Sitzung mit 4 Wochen Ladungsfrist mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den Förderverein der Hermann-Newton-Paulsen-Schule Pellworm e.V. und darf ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Vorstehender Satzungsinhalt tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 17. August 2019 in Kraft.

Pellworm, den 28. September 2021